

# Methode/Maßstab für die Bewertung der Zug- und Rastvögel

## Änderung der Tabelle A3 „Untersuchungsmethoden“ im Leitfaden Vogelschutz an Windenregieanlagen, Fortschreibung (LVW II)

Textstelle LVW II	bisher	neu
S. 60 Zeile „Erfassung Brutvögel“ Spalte „Untersuchungsraum“	In der Regel im Radius des artspezifischen zentralen Prüfbereichs gemäß Tabelle A1 (Spalte 8) um die geplante WEA, zuzüglich 500 m <sup>vi</sup> .	In der Regel im Radius des artspezifischen zentralen Prüfbereichs gemäß Tabelle A1 (Spalte 8) um die geplante WEA, zuzüglich 500 m <sup>vi</sup> .
S. 63, Zeile „Rastvogelerfassung“, Spalte „Untersuchungsraum“	Mindestens 2 Kilometer im Radius um die geplanten WEA Standorte sowie ggf. im Einzugsbereich des Untersuchungsgebietes gelegene, für Rastvögel geeignete Bereiche	1.500 m Mindestens 2-Kilometer im Radius um die geplanten WEA Standorte sowie ggf. im Einzugsbereich des Untersuchungsgebietes gelegene, für Rastvögel geeignete Bereiche
S. 64, Zeile „Zugvogelerfassung“ Spalte „Untersuchungsraum“	1 Kilometer im Radius um die Anlagenstandorte bei Kleinvögeln, bei Großvögeln auch darüber hinaus	500 m (Kleinvögel), 1.500 m (Greifvögel, Kraniche, Störche, Wasservögel) im Radius um die Anlagenstandorte
S. 64, Zeile „Zugvogelerfassung“ Spalte „Dokumentation“	Vergleich der ermittelten Werte je Zugroute untereinander mit überregionalen Werten.	Vergleich der ermittelten Werte je Zugroute untereinander mit überregionalen Werten unter Zugrundlegung des Verfahrens gemäß TLUG 2017, S. 31-42.

# Methode/Maßstab für die Bewertung der Zug- und Rastvögel

- Bis auf Weiteres Verwendung des Thüringer Leitfadens
- Dazu sind die vorgenannten Änderungen im LVW II erforderlich
- Inkrafttreten dieser Änderungen am 07.03.2024